

Archivische Erschließung und RDA

Stellungnahme der Archivschule Marburg zur Nutzung der RDA (Resource Description and Access) in Archiven

Von Irmgard Christa Becker, Archivschule Marburg

1. Einführung

Meine Stellungnahme bezieht sich auf Archive in der öffentlichen Verwaltung, die in der Regel von den Archivgesetzen erfasst werden. In diesen Häusern befinden sich zu großen Teilen Unterlagen, die im Geschäftsgang einer Verwaltung entstanden sind und als Beleg für die Entscheidungen der Verwaltung dienen. Sie sind organisch gewachsen und nicht auf der Grundlage der Sammlungsstrategie einer Kultureinrichtung zusammengetragen worden. Das ist der Ausgangspunkt für meine Argumentation.

2. Erschließung im Archiv

Die Erschließung im Archiv baut auf dieser Tatsache auf. Die einzelne Archivalie ist in der Regel ein Unikat, d.h. sie existiert in der Regel genau einmal und wenn es mehrere Ausprägungen oder Repräsentationen von ihr gibt, so sind sie meistens im gleichen Archiv wie das Original überliefert.¹ Die überwiegende Mehrheit der Archivalien in öffentlichen Archiven, also ca. 80 %, stammt aus einem Provenienzzusammenhang, d.h. sie wurden bei einem Registraturbildner produziert und sind Belege seines Handelns. Sachakten, die am häufigsten vertretene Archivaliengattung bilden Entscheidungswege und Entscheidungen des Registraturbildners ab. In der Regel werden sie nicht von einer Person, sondern von mehreren bearbeitet. Amtliche Karten oder Geoinformationssysteme, die Informationen als Grundlage des Verwaltungshandelns bereitstellen, sind gleichzeitig ein Produkt des Verwaltungshandelns.

Eine Archivalie existiert zwar als Einzelstück, ist aber in der Regel nur als Teil des Schriftguts eines Registraturbildners verständlich. Dieses Schriftgut ist nach Zuständigkeiten des Registraturbildners in Bestände gegliedert. Eine Akte ist also einem Punkt in der Klassifikation eines Bestandes zugeordnet und der Bestand ist in die Tektonik des Archivs eingeordnet. Damit werden in der Regel die Zuständigkeiten und Entscheidungswege des Registraturbildners, sowie die Organisationsstrukturen des Archivträgers abgebildet. Nur in diesem Kontext sind Archivalien verständlich und interpretierbar. Archivische Erschließungsinformationen, wie Titelauf-

¹ Dubletten werden normalerweise kassiert. Die Erschließung verschiedener Ausprägungen einer Archivalie wird heute in der Regel auf der Basis des Repräsentationenmodells aus der digitalen Langzeitarchivierung diskutiert.

nahmen von Sachakten sind deshalb häufig sehr individuell und können von anderen Archiven in der Regel nicht übernommen werden.

Das bedeutet: Die Regeln zur Erfassung und Identifizierung von Werken, Expressionen, Manifestationen und Exemplaren aus den RDA sind auf keinen Fall auf die Erschließung von Archivgut übertragbar. Mit der intellektuellen Entität „Werk“ kann man Archivalien nicht angemessen beschreiben. Die Regeln zur Erfassung der Primärbeziehungen eignen sich aus meiner Sicht nicht, um die Zuordnung zu einer Tektonik oder einer Klassifikation korrekt zu erfassen. Für jede Archivalie muss ihr Kontext individuell betrachtet und angemessen beschrieben werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es im deutschen Archivwesen keinen einheitlichen Erschließungsstandard gibt. Im Westen Deutschlands wird in professionell geführten Archiven in der Regel eine Erschließungsrichtlinie angewandt, die auf den gewachsenen Traditionen des Hauses beruht und die sich auf die ebenso gewachsenen Strukturen des Archivträgers bezieht. Die meisten großen Staatsarchive haben in ihre Erschließungsrichtlinie den internationalen Standard ISAD (G) integriert oder ihre Erschließungsrichtlinie an ISAD (G) angepasst.² In den östlichen Bundesländern wurden schon in den 1960er Jahren die Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätze der DDR (kurz OVG) entwickelt.³ Damals gab es ISAD (G) noch nicht. Die OVG gehen aber von einem ähnlichen Prinzip aus und nehmen die gestufte Verzeichnung des ISAD (G) im Grunde genommen vorweg. Sie sind in den meisten Archiven im Osten bis heute der Erschließungsstandard. Das bedeutet, dass es in Deutschland keinen allgemein verbindlichen Standard für die Erschließung von Archivgut gibt. Eine schleichende Standardisierung entsteht durch die Nutzung von Archivsoftware. Die meisten Produkte bieten die Möglichkeit, die Daten in eine ISAD (G) konforme Struktur zu migrieren oder haben ISAD (G) als Grundlage. Wer eine solche Software verwendet, kommt an den Regeln des ISAD (G) nicht vorbei. Auch wenn dadurch eine gewisse Harmonisierung entsteht, kann man nicht von einem einheitlichen Erschließungsstand sprechen wie er mit RAK für die Bibliotheken schon lange existiert. Es ist Archivaren schwer zu vermitteln, warum sie einen bibliothekarischen Standard anwenden sollen, der den Anforderungen an eine archivische Erschließung nicht entspricht, wenn sich noch nicht einmal der für Archivgut entwickelte Standard ISAD (G) durchgesetzt hat.

Archivare verwenden häufig keine Normdaten, um ihre Erschließungsdatensätze zu indizieren. In den Häusern gibt es zwar Regeln zur Erstellung von Indizes (wenn das

² ISAD (G) in deutscher Übersetzung: Rainer Brüning, Werner Heegewald, u. Nils Brübach (Übers. und Hrsg.): Internationale Grundsätze für die archivische Verzeichnung. Durchgesehener Nachdruck der 2. überarbeitete Auflage 2006; und auf der Homepage des ICA: <http://www.ica.org/10207/standards/isadg-general-international-standard-archival-description-second-edition.html> (03.09.2013).

³ Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätze für die staatlichen Archive der DDR, hg. von der Staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern, Potsdam 1964, mehrere Ergänzungen bis 1980; als digitale Ressource: <http://www.staatsarchive.de/publikationen/OVG.pdf> (03.09.2013).

überhaupt noch gemacht wird), um diese einheitlich zu gestalten, übergreifende Normdaten wie die GND werden aber selten eingesetzt. Die Diskussion über den Sinn und den Einsatz von Normdaten hat in den Archiven gerade erst begonnen. Aus meiner Sicht sind sie für Personen, Orte und Institutionen in jedem Fall sinnvoll, weil sie eine Vernetzung der Erschließungsinformationen über die Sparten Grenzen hinweg ermöglichen.

3. Lösungsansatz

Das ist die Ausgangssituation für eine mögliche Zusammenarbeit. Auf der Suche nach einem gangbaren Weg habe ich einen Blick über die Grenzen geworfen und bin bei der Society of American Archivists fündig geworden. In den USA hat die Diskussion, die wir hier führen, bereits stattgefunden. Ein Ergebnis ist die neue Ausgabe von „Describing Archives“, dem Erschließungshandbuch der amerikanischen Archivare, das im Juni 2013 erschienen ist.⁴ Darin werden acht Prinzipien für die Erschließung von Archivgut formuliert. Neben den oben von mir genannten Punkten wie dem Unikatcharakter der Archivalien und dem Provenienzprinzip stellen die acht Prinzipien sehr stark auf die Ordnungsstrukturen des Archivguts ab, die unbedingt erhalten werden müssen. Sie sind die Grundlage der Erschließungsregeln der Society of American Archivists. Diese acht Prinzipien vereinen aus meiner Sicht alle für die archivische Erschließung relevanten Punkte. Die Autoren von „Describing Archives“ legen in der Einleitung offen, in welchem Verhältnis die eigenen Regeln zu RDA und zu ISAD (G) stehen: ISAD (G) ist die Grundlage der Erschließungsregeln für die einzelnen Archivalien. Die von ihnen für Archivgut entwickelten Regeln für Normdaten sind in RDA integriert worden. Die amerikanischen Archivare haben sich also differenziert mit RDA auseinandergesetzt und ihr eigenen Vorstellungen bei den Regeln zu den Normdaten eingebracht. Die Vorgehensweise der Amerikaner ist sicher nicht eins zu eins nach Deutschland übertragbar, aber ein gutes Beispiel für den Umgang mit RDA.

Diese Lösung kann als Orientierung für eine Zusammenarbeit der Archivare und der Bibliothekare bei der Erschließung dienen. Das heißt, Die RDA-Regeln für Normdaten müssen auf ihre Tauglichkeit im Rahmen der deutschen Erschließungstraditionen geprüft werden.

Die RDA Regeln für Personen berücksichtigen schon viele Begriffe und Bezeichnungen, die für Archivare relevant sind, z. B. römisch-deutscher Kaiser. Ähnlich sieht es bei den Körperschaften aus. Für beide Bereiche gilt aber, dass in Zusammenarbeit mit Archivaren aus der Praxis überprüft werden muss, ob die Regeln ausreichen. Für den Bereich nicht mehr existierender, also historischer Gebietskörperschaften, muss das Regelwerk besonders sorgfältig geprüft werden. Unter Um-

⁴ Describing Archives. A Content Standard, hg. von der Society of American Archivists, Chicago ²2013; als digitale Ressource: <http://files.archivists.org/pubs/DACS2E-2013.pdf> (04.09.2013).

ständen ist hier auch eine Möglichkeit erforderlich, Vorgänger und Nachfolger miteinander in Beziehung zu setzen oder die Grenzen historischer Gebietskörperschaften zu beschreiben.⁵

4. Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen: Der Werkbegriff der RDA, der den Ausgangspunkt der Erschließung bildet, ist auf den größten Teil des Archivguts in öffentlichen Archiven nicht anwendbar, deshalb ist eine Erschließung im Archiv mit diesem Teil von RDA nicht möglich. RDA lässt sich also nicht eins zu eins in die Archive übertragen. Eine Zusammenarbeit ist bei der Erarbeitung von Regelwerken für Normdaten aber sinnvoll. Damit das gelingen kann, müssen die Regeln für die Erstellung von Normdaten auf ihre Eignung für deutsche archivische Belange überprüft und ggf. angepasst werden. Das setzt auf beiden Seiten Offenheit für die Positionen des anderen und die Bereitschaft Regeln ggf. auch zu modifizieren oder zu ergänzen voraus. Wenn das beachtet wird, kann eine Zusammenarbeit zwischen Archivaren und Bibliothekaren gelingen.

⁵ Beispiele: Bistum Konstanz (ca. 585 bis 1821), oder Ämter als Vorgänger der Landkreise (Gebietsreform).